

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-336239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336239)

Frachturkundenstempel.

Dem Frachturkundenstempel unterliegt jede Urkunde des Eisenbahnverkehrs – auch des Kleinbahnverkehrs – über die entgeltliche Beförderung von

- a) Gütern,
- b) Fahrzeugen,
- c) Leichen,
- d) lebenden Tieren

innerhalb des Deutschen Reiches oder zwischen dem Deutschen Reich und dem Ausland.

Befreit von dem Stempel sind Frachturkunden

- a) über Sendungen, die frachtfrei befördert werden, wie Dienstgüter, leere Privatwagen, Ausstellungsgüter, Lademittel und Ladegeräte,
- b) über die durchgehende Beförderung von Sendungen von Ausland zu Ausland durch das Deutsche Reich,
- c) über die Beförderung von frischer Milch soweit nicht Wagenladungsfracht erhoben wird.

Der Frachturkundenstempel beträgt für die Urkunde

- a) bei Frachtstückgut und Expreßgut 10 ₰
- b) Eilstückgut 20 ₰
- c) Frachtgut in Wagenladungen:

	wenn das Ladegewicht des gestellten Wagens beträgt	
	10 t oder mehr	weniger als 10 t
bei einem Frachtbetrage von höchstens 25 ₰	1, – ₰	–,50 ₰
mehr als 25 ₰	2, – "	1, – "
d) bei Eilgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrage von höchstens 25 ₰	1,50 "	–,75 "
mehr als 25 ₰	3, – "	1,50 "

Dem Stempel für Eilgut unterliegen:

- gewöhnliches Eilgut,
Eilgut des Spezialtarifs für bestimmte Eilgüter,
beschleunigtes Eilgut,
lebende Tiere auf Frachtbrief oder Beförderungsschein,
Fahrzeuge auf Beförderungsschein,

Leichen auf Beförderungsschein und Militärgut, das als Eilgut oder beschleunigtes Eilgut aufgegeben ist.

Die übrigen Güter, auch die, die mit gewöhnlichem Frachtbrief aufgegeben, aber nach besonderer Vorschrift beschleunigt oder eilgutmäßig befördert werden, unterliegen dem Stempel für Frachtgut.

Ob der Stempel für Stückgut oder Wagenladungen zu berechnen ist, richtet sich danach, ob die Fracht für Stückgut oder Wagenladung zu berechnen ist.

Für den Betrag des Wagenladungsstempels ist die wirklich berechnete Fracht für den ganzen in der Frachtturkunde angegebenen Beförderungsweg maßgebend.

Wird für einen Wagen Ladungs- und Stückgutfracht berechnet, so ist der Wagenladungsstempel nach der Gesamtfracht zu berechnen.

Wird eine Sendung mit einer neuen Frachtturkunde weitergesandt, so ist für diese der Stempel von neuem zu entrichten.

Der vereinigte Eisenbahn- und Bodenseetrajektverkehr gilt für die Stempelhebung als Eisenbahnverkehr.

Der Stempel wird entrichtet durch Verwendung von Frachtturkunden mit eingedrucktem Stempel oder durch Aufkleben von Reichsstempelmarken auf der Urkunde.

Bei Auslieferung von **Expresgut, Fracht- und Eilstückgut** hat der Absender die Eisenbahnpaketadresse oder den Frachtbrief mit eingedrucktem Stempel oder mit aufgeklebter Marke im erforderlichen Betrage unentwertet zu übergeben.

Bei **Wagenladungen** hat die Eisenbahn die Stempelmarke zu kleben.

Stempelmarken sowie Frachtturkunden (Frachtbriefe und Eisenbahnpaketadressen) mit eingedrucktem Stempel sind bei allen Abfertigungsstellen in dem Umfang käuflich, als die Stellen zur Abfertigung der stempelsteuerverpflichtigen Sendungen zuständig sind. Stempelmarken verkaufen ferner die Hauptsteuerämter.

Porto-Tarif

nach den vom 1. August 1916 ab gültigen Gebührensätzen.

Vorbemerkungen.

1. Die durch Gesetz vom 12. Juli 1916 verfügte Reichsabgabe ist von allen porto- oder gebührenpflichtigen Sendungen im inneren Verkehre des Reichs-Postgebiets, im Verkehre mit Bayern und Württemberg sowie mit den Postanstalten im Generalgouvernement Warschau und im Etappengebiete des Oberbefehlshabers Ost zu erheben, ferner im Verkehre mit Österreich, Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Luxemburg. Für den übrigen Auslands-Verkehr bleiben die alten Portosätze.

2. Unverändert geblieben sind die Sätze für folgende Ver- sendungsgegenstände: Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Vereinte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben, Postan- weisungen, Zeitungen,

sowie nachstehende Gebühren: Gebühr für Einlieferungsbeschei- nungen über gewöhnliche Pakete, Einschreibgebühr, Versicherungsgebühr, Gebühren für: die Erhebung des Postprotesses, das Vorzeigen von Nach- nahmesendungen, die Ausfertigung von Postkreditbriefen und Rück- zahlungen vom Guthaben, die Selbststellung, Bahnhofsbriefe und Zeitungs- Bahnhofsbriefe, dringende Pakete, Zustellungsgebühr, Rückschengebühr, Einjammlungsgebühr, Einlieferungsgebühr für außerhalb der Postschalter- dienststunden eingelieferte Einschreibsendungen und Pakete, Bestellgebühren, Gebühren für: Postausweiskarten, Postlagerkarten, Aberlassung verschließ- barer Abholungsfächer, Zeitungsüberweisung, Unbestellbarkeitsmeldung, Erlaß eines Kaufschreibens, Bestellschreiben wegen Nachlieferung von Zeitungen, die Abstempelung von Kartenbriefen usw. mit dem Freimarken- stempel, den Umtausch von Postwertzeichen, Portostundung, Beförderung verschlossener Tafeln, Verkaufspreise der ungestempelten Vordrucke zu Postkarten usw., Überfrachtporto und Versicherungsgebühr für Reise- gepäck, Gebühren für: Verzollung, Frankozettel,

ferner alle Gebühren im Postschekverkehr.

Unter Berücksichtigung der Reichsabgaben ergeben sich folgende Portosätze:

Briefe:	*Geschäftspapiere:
im Orts- und Nachbarortsverkehr:	im Gewicht bis zu 250 gr . . . 10 Pf.
bis 20 gr 7½ Pf.	über 250—500 gr 20 "
im übrigen Reichspostgebiet, sowie	" 500—1000 " 30 "
Bayern und Württemberg:	
bis 20 gr 15 Pf.	
von 20—250 gr 25 "	
	*Warenproben:
	im Gewichte bis 250 gr . . . 10 Pf.
	über 250—350 gr 20 "
	Höchste zulässige Größe 30 cm Länge,
	20 cm Breite, 10 cm Höhe; Rollen
	30 cm Länge, 10 cm Durchmesser.
Postkarten:	
einfache Postkarten 7½ Pf.	
mit Rückantwort 15 "	
	Pakettag:
*Drucksachen:	1. bis zum Gewichte von 5 kg:
im Gewichte bis zu 50 gr . . . 3 Pf.	bis 10 geogr. Meilen . . . 30 Pf.
über 50—100 gr einschl. . . . 5 "	auf weitere Entfernungen 60 "
" 100—250 " " 10 "	
" 250—500 " " 20 "	
" 500—1000 " " 30 "	

*) Bei den mit * versehenen Sendungen besteht Frankierungszwang.

2. bei einem Gewicht von 5–6 kg:
 bis 10 geogr. Meilen (1. 3.) 40 Pf.
 über 10 20 " (2. ") 80 "
 " 20–50 " (3. ") 90 "
 " 50–100 " (4. ") 100 "
 " 100–150 " (5. ") 110 "
 " 150 " (6. ") 120 "
3. bei mehr als 6 kg Gewicht: für die
 ersten 6 kg die Sätze wie vor-
 stehend, und für jedes weitere kg
 bis zu 10 Meilen . . . 5 Pf.
 über 10–20 Meilen . . . 10 "
 " 20–50 " . . . 20 "
 " 50–100 " . . . 30 "
 " 100–150 " . . . 40 "
 " 150 " . . . 50 "

Für unfrankierte Pakete bis 5 kg
 wird ein Zuschlag von 10 Pf. erhoben.

Wertpakete:

Porto wie Pakete ohne Wert.
 Versicherungsgebühr 5 Pf., für je
 300 Mark, mindestens aber 10 Pf.,
 für Einschreibepakete an Einschreib-
 gebühren 20 Pf.

Der Betrag, bis zu dem Wert-
 sendungen an erwachsene Familien-
 angehörige des Empfängers aus-
 gehändigt werden können, ist von
 400 auf 800 Mark erhöht worden.

Wertbriefe:

bis 10 geogr. Meilen . . . 25 Pf.
 über 10 Meilen . . . 50 "
 ohne Unterschied des Gewichts. Ver-
 sicherungsgebühr 5 Pf. für je 300 Mark
 oder einen Teil von 300 Mark. Min-
 destgebühr 10 Pf.

Einschreibgebühr . . . 20 Pf
 Rückschein . . . 20 "

Eil-Bestellgeld:

im Orts-Bestellbezirk . . . 25 Pf.
 im Land-Bestellbezirk . . . 60 "

Für Pakete bis 5 kg ohne Wert-
 angabe und mit Wertangabe bis
 800 Mark für jedes Paket im Orts-
 bestellbezirk 40 Pf., im Landbestell-
 bezirk 90 Pf.

*Postanweisungen:

Porto bis 5 Mark . . . 10 Pf.
 über 5–100 Mark . . . 20 "
 " 100–200 " . . . 30 "
 " 200–400 " . . . 40 "
 " 400–600 " . . . 50 "
 " 600–800 " . . . 60 "

Postnachnahmen innerhalb Deutschlands

sind im Betrage bis zu 800 Mark
 einsch. bei Briefen, Postkarten, Druck-
 sachen, und Warenproben, sowie bei
 Paketen zulässig.

Vorzeigegebühren erkl. Porto 10 Pf.
 Für Einziehung des Betrages wird
 das Porto für Postanweisungen ab-
 gezogen.

*Postaufträge innerhalb Deutschlands:

Taxe bei Einziehung von Geldbeträgen
 bis 800 Mark . . . 35 Pf.
 Der eingezogene Betrag wird nach
 Abrechnung der Postanweisungsge-
 bühr dem Auftraggeber mittels Post-
 anweisung übersandt.

Postcheckverkehr:

Auf ein Postcheckkonto können
 mittels Zahlkarte Beträge bis zu
 10 000 Mark gezahlt werden. Die
 Einzahlung ist für den Wesenber
 portofrei. Formulare sind bei den
 Postämtern erhältlich.

Die Briefe der Kontoinhaber an
 die Postcheckämter kosten 7½ Pf.

Reichs-Telegraphengebühren-Tarif

(nach deutschen Telegraphenstationen).

Für jedes Wort einschließl. Reichsabgabe 7 Pf. Mindestgebühr für
 1 Telegramm bis 5 Worte 60 Pf. Es kosten:

1–5	6	7	8	9	10	11	12	Worte
60	62	64	66	68	70	77	84	Pf. usw.

Zählt ein Wort mehr als 15 Buchstaben, so werden jede weiteren
 15 Buchstaben für ein volles Wort gerechnet.

Wechselstempel-Tarif.

Die Stempelabgabe beträgt von einer Summe

von 200 <i>M</i> und weniger	10 <i>δ</i>
von über 200 „ bis 400 <i>M</i>	20 „
„ „ 400 „ 600 „	30 „
„ „ 600 „ 800 „	40 „
„ „ 800 „ 1000 „	50 „

und von jedem ferneren angefangenen oder vollen 1000 *M* 50 *δ* mehr.

Bei Wechseln, welche eine längere Verfallzeit haben wie 3 Monate, muß für die nächsten 9 Monate und ferner für jede weiteren 6 Monate die Stempelabgabe nochmals entrichtet werden. Wenn die dreimonatige Frist um nicht mehr als 5 Tage überschritten wird, tritt die weitere Abgabepflicht bei Wechseln mit bestimmtem Zahlungstage nicht ein.

Anweisungen und Akkreditive sind demselben Stempel unterworfen.

Von der Stempelabgabe befreit sind: 1. die vom Ausland auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel; 2. die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland versendet werden; 3. Plazanweisungen und Schecks, wenn sie auf Sicht lauten und ohne Accept bleiben.

Verwendung von Wechselstempelmarken. Die Wechselstempelmarken sind auf der Rückseite des Wechsels oder der Anweisung aufzukleben und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle.

In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dem Wechsel mittels deutlicher Schriftzeichen ohne jede Ausstrahlung, Durchstreichung oder Überschreibung an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben. Der Verwendungsvermerk kann auf der Marke ganz oder teilweise mit der Schreibmaschine oder Stempelaufdruck hergestellt werden, in diesem Falle braucht der Vermerk nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen.